

Zuwendungsgrundsätze des Landkreises Wolfenbüttel zum Förderprogramm zu „Klimaschutzmaßnahmen in Kommunen“ - Kommunales Energiecontrolling -

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Der Landkreis Wolfenbüttel /Referat für Nachhaltigkeit und Klimaschutz (im Folgenden Landkreis Wolfenbüttel genannt) gewährt auf Grundlage einer Zuwendung durch die „Stiftung Zukunftsfonds Asse“ mit Mitteln des Bundes Zuwendungen für Kommunen, die ein kommunales Energiecontrolling durchführen.

Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe

- dieser Zuwendungsgrundsätze,
- den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO),
- den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes insbesondere zu Ziffer 3.1 der Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-Gk Bund) sowie den Prüfrechten von Bundesbehörden,
- den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Landes (ANBest-Gk)

Die zu fördernden Maßnahmen/Dienstleistungen sollen eine CO₂-Einsparung erzielen, durch die Energieeinsparung in den kommunalen Liegenschaften für die Bereiche Wärme, Strom und Wasser. Somit verbunden ist auch eine Betriebskosteneinsparung.

Die Liegenschaften müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens fünf Jahren fertiggestellt sein, sich im Eigentum der Gemeinde oder Kommune (im Folgenden Antragssteller genannt) und sich in dem Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel befinden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind bereits beauftragte oder ausgeführte Maßnahmen/Dienstleistungen (entsprechend den Modulen) für die aktuell eine Förderung beantragt wird. Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrages (Auftragserteilung) zu werten.

Bei der Umsetzung des Projektes ist der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Weitergehende Vorgaben anderer Zuwendungsgeber bleiben unberührt.

1.2.

Ein Anspruch eines Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis Wolfenbüttel aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel, der tatsächlichen Umsetzung und der o fachgerechten Ausführung aufgrund der Anforderungen der aktuellen Zuwendungsgrundsätze.

2. Gegenstand der Zuwendung

2.1 Kommunales Energiecontrolling

Die Einführung eines kommunalen Energiecontrollings dient der Kommune gezielte Energiesparmaßnahmen in den Liegenschaften zu ermitteln und durchzuführen, sowie aussagekräftige Energie- und CO₂-Bilanzen in Form eines Energieberichts zu erstellen.

Um ein kommunales Energiecontrolling aufzubauen, ist die Übersicht aller Energieverbräuche und Energiekosten der einzelnen Liegenschaften Voraussetzung. Dazu werden Wärme-, Strom- und Wassermengen sowie die Verbrauchskosten systematisch erfasst und ausgewertet. Diese müssen für jede Liegenschaft mindestens jährlich erhoben werden.

Die Energieverbrauchskennwerte der kommunalen Liegenschaften für Wärme (witterungsbereinigt) und Strom müssen mit den Referenzwerten (EnEV-Vorgaben für Gebäude mit gleicher Nutzung) abgeglichen werden. Die Energieverbrauchskennwerte werden aus dem Verbrauch der Liegenschaften gebildet, bezogen auf die Nutzfläche pro Quadratmeter und Jahr. Somit können für die einzelnen Liegenschaften Aussagen über die energetische Qualität gemacht werden.

Mit Hilfe eines EDV-Energiecontrolling-Programmes werden Verbrauchsdaten (Wärme, Strom, Wasser) dargestellt und ausgewertet, wobei die Heizenergieverbräuche witterungsbereinigt berechnet werden. In den daraus resultierenden Energieberichten sind Handlungsempfehlungen zu Energieeinsparmöglichkeiten aufgeführt.

Die Förderhöhe ergibt sich aus den unten angegebenen Förderinhalten und ist auf einen Gesamthöchstbetrag von max. 6.000 EUR pro Jahr und Kommune begrenzt, siehe Punkt 5.3.

Nachfolgend sind die Maßnahmen/Dienstleistungen im Bereich kommunales Energiecontrolling aufgeführt, für die eine Zuwendung gewährt werden kann.

Förderinhalt kommunales Energiecontrolling
Anschaffung eines EDV- Energiecontrolling -Programmes (Modul 1)
Dateneingabe (Modul 2)
Kontinuierliche Weiterentwicklung und Optimierung des Programmes (Modul 3)
Aktualisierung der Daten und Erstellung eines Energieberichtes (Modul 4)

Die Auflistung der notwendigen Antragsunterlagen zur Beantragung der förderfähigen Maßnahmen zu Punkt 2.1 sind dem Anhang zu entnehmen.

2.2 Nicht förderfähig sind

- Pflichtaufgaben der Kommunen aufgrund von Artikel 57 Absatz 4 der Niedersächsischen Verfassung (Pflichtaufgabe die zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesenen, oder staatlichen Aufgaben nach Weisung übertragen worden sind).
- Maßnahmen, die vor der Bewilligung bereits begonnen oder durchgeführt worden sind.
- Maßnahmen, für die Liefer- oder Leistungsverträge (Auftragserteilung) vor Datum des Zuwendungsbescheides abgeschlossen wurden.
- Maßnahmen/Dienstleistungen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen.
- Maßnahmen/Dienstleistungen für gewerblich genutzte Gebäude und Gebäudeteile.
- Maßnahmen/Dienstleistungen die durch eigene kommunale Mitarbeiter erbracht werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind dem Landkreis Wolfenbüttel angehörige Kommunen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Ein Zuwendungsantrag ist förderfähig,

- wenn das Projekt dem Zweck dient Energie und CO₂ einzusparen.
- wenn er auf dem vom Umweltamt vorgegebenem Vordruck des Zuwendungsantrages in der jeweils zum Zeitpunkt der Einreichung aktuellen Fassung vollständig, von der Kommune unterschrieben und mit den notwendigen Unterlagen (siehe Anlagen) versehen, eingereicht wird.
Der jeweils aktuelle Vordruck ist auf der Internetseite des Landkreises Wolfenbüttel unter www.lk-wolfenbuettel.de/Klimaschutz eingestellt.
- wenn eine Angebotserstellung durch ein Energiefachbüro/Dienstleister für die beschriebenen Dienstleistungen (Module) erfolgt ist (siehe Pkt. 2.1) und dem Antrag beigelegt wurde.
- wenn kein Ausschlussgrund nach Punkt 2.2 vorliegt.
- sofern das Förderprogramm „Klimaschutzmaßnahmen in Kommunen“ - Kommunales Energiecontrolling - noch angeboten wird und Zuwendungsmittel zur Verfügung stehen.

Sowohl der Landkreis Wolfenbüttel als auch die Stiftung Zukunftsfonds Asse behält sich ein jederzeitiges Prüfungsrecht vor. Der Antragsteller ist verpflichtet, entsprechende Nachweise auf Verlangen vorzulegen. Zudem sind der Bundesrechnungshof und der Landesrechnungshof berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen (§§ 91 und 100 BHO bzw. §§ 111 in Verbindung mit 91 LHO).

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird zur Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

5.2 Umfang der Zuwendung

Antragsberechtigt sind kreisangehörige Kommunen für ein Energiecontrolling ihrer Liegenschaften.

Ein bedarfsgerechtes Angebot durch ein Energiefachbüro/Dienstleister ist die Grundlage für eine Antragsstellung beim Landkreis Wolfenbüttel.

Die Kommune entscheidet eigenständig welche Dienstleistungen (Module) durch das Energiefachbüro/Dienstleister erbracht werden sollen. Die Bestandteile der einzelnen Module sind im Anhang beschrieben.

Die Auswahl welche kommunalen Liegenschaften innerhalb einer Kommune berücksichtigt werden, trifft die Kommune in Absprache mit dem Energiefachbüro/Dienstleister eigenständig. Die Auftragserteilung und Abrechnung der Dienstleistungen erfolgt zwischen der Kommune und dem Energiefachbüro/Dienstleister.

5.3 Höhe der Zuwendung

Die förderfähige Zuwendung nach 2.1 für ein kommunales Energiecontrolling beträgt je nach beauftragter Maßnahme/Dienstleistung (Module) und Anzahl der Liegenschaften **80 %** der Gesamtkosten, jedoch maximal **6.000 EUR** pro Jahr und förderfähige Kommune.

Die max. Zuwendungssumme kann sich auf ein oder mehrere Module beziehen. Es können für jede einzelne Module auch einzelne Anträge auf Gewährung einer Zuwendung gestellt werden. Die Gesamthöhe der Zuwendungen ist aber pro Kommune und Jahr auf maximal **6.000 EUR** begrenzt.

Zu den förderfähigen Kosten zählen Kosten durch Erwerb, Lizenzgebühren oder vergleichbare Kosten.

Eine Zuwendung wird nicht gewährt, wenn die Zuwendungssumme weniger als **500 EUR** beträgt. Für jeden Zuwendungsantrag gelten die unter Ziff. 4 genannten Zuwendungsvoraussetzungen.

Die bewilligte Zuwendungssumme wird berechnet auf Grundlage der Angaben im Zuwendungsantrag, sowie der eingereichten Angebote bzw. Kostenvoranschläge. Im Zuwendungsbescheid ist die maximale Zuwendungssumme ausgewiesen.

Die auszahlende Zuwendungssumme wird auf Grundlage der einzureichenden Schlussrechnungen und tatsächlichen zuwendungsfähigen Kosten ermittelt und im Festsetzungsbescheid ausgewiesen. Die Schlussrechnung kann um nicht förderfähige Positionen gekürzt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Kumulierung

Eine gleichzeitige Förderung mit anderen öffentlichen und privaten Fördermitteln oder Zuwendungen ist seitens des Landkrieses Wolfenbüttel zulässig und erwünscht. Die Höchstbeträge und ein mögliches Kumulierungsverbot in den entsprechenden Richtlinien anderer Fördermittelgeber sind zu beachten.

6.2 Verarbeitung der Angaben

Die bei diesem Förderprogramm von dem Antragsteller gemachten Angaben werden durch den Landkreis Wolfenbüttel zum Zwecke der Durchführung des Förderprogramms (z.B. zur Abwicklung des Förderprogramms, für Zwecke der Statistik, der Evaluation und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms) erhoben, gespeichert, verwendet und ausgewertet. Die Energiedaten werden im Rahmen von Energieberichten zur Auswertung einer Gesamt-CO₂-Einsparung im Landkreis Wolfenbüttel im Rahmen des Förderprogrammes „Klimaschutzmaßnahmen in Kommunen“ - Kommunales Energiecontrolling - dem Landkreis Wolfenbüttel zur Verfügung gestellt. Die Energiedaten können anonymisiert zu diesem Zwecke auch an den Kreistag und die Stiftung Zukunftsfonds Assé übermittelt werden.

6.3 Öffentlichkeitsarbeit

Der Landkreis Wolfenbüttel kann die geförderten Maßnahmen/Dienstleistungen für die Öffentlichkeitsarbeit und im Rahmen von kommunalen Netzwerktreffen verwenden.

7. Verfahren

7.1 Allgemeines

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und den gegebenenfalls erforderlichen Widerruf oder der Rücknahme des Zuwendungsbescheides und die Erstattung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Landes (ANBest-GK), soweit nicht in diesen Zuwendungsgrundsätzen sowie dem Zuwendungsbescheid abweichendes geregelt ist.

7.2 Antragstellung

Es gelten zum Datum der Antragstellung die jeweils aktuell gültigen Zuwendungsgrundsätze und der Vordruck des Zuwendungsantrages. Diese sind auf der Internetseite des Landkreises Wolfenbüttel unter www.lk-wolfenbuettel.de/Klimaschutz abrufbar.

Für die Beantragung einer Zuwendung ist folgendes Verfahren vorgesehen:

- Die Kommune meldet sich telefonisch/schriftlich für das Förderprogramm an.
- Der unterschriebene Zuwendungsantrag ist zusammen mit den einzureichenden Unterlagen (siehe Pkt. 4 und Anhang) dem Umweltamt unter folgender Adresse schriftlich einzureichen:

Landkreis Wolfenbüttel
Referat für Nachhaltigkeit und Klimaschutz
Sylke Adam, Armin Herglotz
Bahnhofstraße 11
38300 Wolfenbüttel

Telefon: 05331 84-441 oder 84-494
E-Mail: energieberatung@lk-wf.de

7.3 Bewilligung

Wird eine Zuwendung bewilligt, erhält der Antragsteller einen Zuwendungsbescheid, der Art und Höchstbetrag der Zuwendung sowie die Zuwendungsbedingungen und Verpflichtungen des Antragstellers regelt.

Erfolgt eine Ablehnung eines Antrags, so wird dies ebenfalls in schriftlicher Form mitgeteilt.

Erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides durch den Landkreis Wolfenbüttel darf der Antragsteller Liefer- oder Leistungsverträge (Auftragserteilung) abschließen und mit der Durchführung der beantragten Maßnahme/Dienstleistung beginnen. Vorausgegangene Aufträge für Planungsleistungen oder Angebotseinholungen beeinträchtigen die Förderung nicht.

7.4 Mittelanforderung und -auszahlung, Ausführungsfrist

Eine Mittelauszahlung erfolgt erst nach Abschluss der Maßnahme/Dienstleistung, der Vorlage und Prüfung des Antrags auf Festsetzung und Auszahlung der Zuwendung mit Verwendungsnachweis, sowie der Festlegung der endgültigen Förderhöhe durch den Festsetzungsbescheid.

Maßgebend für die Höhe der Zuwendung sind nach Durchführung der Maßnahme/Dienstleistung:

- > die Schlussrechnung an die Kommune durch das Energiefachbüro/Dienstleister, die Angaben über Anzahl und Art der Liegenschaften, sowie den Umfang der einzelnen Dienstleistungen enthält
- > Nachweise über die Begleichung der Rechnungen (Kontoauszüge oder Quittungen)
- > Verwendungsnachweis (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis)
- > ggf. weitere notwendige Unterlagen gemäß Antrag auf Festsetzung und Auszahlung der Zuwendung
- > bei Modul 4 der fertige Energiebericht

Das Projekt ist innerhalb eines Jahres ab Datum des Zuwendungsbescheides umzusetzen (Bewilligungszeitraum). Der Abschluss der Maßnahme/Dienstleistung ist dem Umweltamt mitzuteilen.

Der „Antrag auf Festsetzung und Auszahlung mit Verwendungsnachweis“ ist innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes zu stellen. Dieser wird zusammen mit dem Zuwendungsbescheid verschickt. Eine Mittelauszahlung erfolgt erst nach Abschluss der

Maßnahme, der Vorlage und Prüfung des „Antrags auf Festsetzung und Auszahlung der Zuwendung mit Verwendungsnachweis“ mit den notwendigen Unterlagen, sowie der Festlegung der Förderhöhe durch den Festsetzungsbescheid.

Erfolgt eine Ablehnung des Antrags, so wird dies in schriftlicher Form mitgeteilt.

7.5 Rücknahme und Widerruf

Ein Rücknahme- oder Widerrufsgrund liegt insbesondere vor, wenn

- der Zuwendungsbescheid durch Angaben des Antragstellers zustande gekommen ist, die in wesentlichen Maße unrichtig oder unvollständig waren.
- der Antragsteller die Anforderungen der Zuwendungsgrundsätze nicht erfüllt.
- wenn mit der Maßnahme/Dienstleistung vorzeitig begonnen wurde.
- Maßnahmen/Dienstleistungen, für die Liefer- oder Leistungsverträge (Auftragserteilung) vor Datum des Zuwendungsbescheides abgeschlossen wurden.
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr oder nicht innerhalb der Ausführungsfrist für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- der Antragsteller Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt
- den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis trotz ausdrücklicher Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie gilt mit Datum ab Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Wolfenbüttel. Es gelten jeweils die aktuellen Zuwendungsgrundsätze und Vordruck des Zuwendungsantrages.

Förderanträge können bis zum 31.07.2023 gestellt werden, sofern das Programm noch angeboten wird und Zuwendungsmittel zur Verfügung stehen.

Anhang:

Die Anforderungen des Landkreises Wolfenbüttel zur Förderung eines kommunalen Energiecontrollings durch die landkreiszugehörigen Kommunen umfassen folgende Bestandteile:

Anschaffung eines EDV- Energiecontrolling -Programmes (Modul 1)

- o Erwerb des EDV-Programmes
- o Installation des EDV-Programmes
- o Funktionsprüfung des EDV-Programmes

Dateneingabe (Modul 2)

- o die Dateneingabe der energie- und klimarelevanten Daten der Liegenschaften in das System (Gebäudegrunddaten)
- o Eingabe der monatlichen/jährlichen Energie-Rechnungen und Zählerstände, bzw. Verbrauchsmengen der letzten drei Jahre
- o Eingabe der Nutzungscharakteristika, -änderungen (z.B. Gruppengrößen in Kindergärten, Besucherzahlen Freibäder), Baumaßnahmen etc. der letzten drei Jahre
- o Ermittlung und Eingabe der Witterungsdaten/Klimafaktoren sowie verfügbarer Vergleichs- und Kennwerte

Kontinuierliche Weiterentwicklung und Optimierung des Programmes (Modul 3)

- o Updates der allgemeinen Grunddaten (Witterungsfaktoren, Strompreise, CO2-Äquivalent)
- o Kontinuierliche Weiterentwicklung, Optimierung und Anpassung an aktuelle Standards
- o Wartung und Überprüfung der Funktionsfähigkeit sowie Installation möglicher Updates

Aktualisierung der Daten und Erstellung eines Energieberichtes (Modul 4)

- o Zusammenstellung der monatlichen/jährlichen Rechnungen und Zählerstände
- o Zusammenstellung der Nutzungscharakteristika und -änderungen, Baumaßnahmen etc. der letzten 3 Jahre
- o Ermittlung und regelmäßige Aktualisierung der Witterungsdaten/Klimafaktoren sowie Aktualisierung der Vergleichs- und Kennwerte
- o Jährliche Berichterstellung und Dokumentation aktueller Entwicklungen (Energiebericht)

Förderfähig sind nur Kosten und Arbeitsstunden die durch ein Energiebüro oder einen externen Dienstleister durchgeführt werden. Die Arbeitszeit eines Mitarbeiters einer Kommune ist nicht förderfähig.

Anhang:

Für den „Zuwendungsantrag“ vom Antragsteller einzureichende Unterlagen:

- Im Original durch die Kommune unterschriebener „Zuwendungsantrag“ mit Finanzierungsplan in der jeweils aktuellen Fassung.
- Eigentumsnachweis der Gemeinde in Form einer Kopie des Grundbuchauszuges oder einer schriftlichen Bestätigung der Kommunalverwaltung über Besitz oder Bewirtschaftung der Liegenschaften
- für die Kommune angepasstes Angebot (Kopie) der geplanten Dienstleistungen (Module) durch das Energiefachbüro/Dienstleister mit förderfähigen Angaben
- Antragsunterlagen bzw. Bewilligungsbescheide von Zuwendungen /Fördermittel Dritter

Für den „Antrag auf Festsetzung und Auszahlung der Zuwendung mit Verwendungsnachweis“ vom Antragsteller einzureichende Unterlagen:

- Im Original unterschriebener „Antrag auf Festsetzung und Auszahlung der Zuwendung“ mit Verwendungsnachweis (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis)
> mit Erklärung zur Übermittlung von Energieberichten an das Umweltamt
- Bei Beantragung des Modul 4: Energiebericht
- Kopie der relevanten Aufträge bzw. Auftragsbestätigungen
- Kopie der relevanten Schlussrechnungen
Beinhaltet die Angabe über die Dienstleistungen durch das Energiefachbüro/Dienstleister, sowie die Anzahl und Art der betrachteten Liegenschaften
- Nachweise über die Begleichung der Rechnungen (Kopien von Kontoauszügen oder Quittungen)
- ggf. Bewilligungsbescheide und Nachweise über den Erhalt von Zuwendungen /Fördermittel Dritter